Open Source Software

Rechtsfragen bei kommerzieller Nutzung

DR. ALEXANDER SKRIBE

Immer mehr Unternehmen und Programmierer haben die Vorteile der kostenlosen Nutzung von Open Source Software, wie etwa das Betriebsystem Linux, entdeckt. Aber auch in der sogenannten freien Open Source Welt gibt es lizenz- und haftungsrechtliche Regeln, die zu beachten sind

Open Source Software, wie etwa das Betriebssystem Linux, hat in den vergangenen Jahren einen immer höheren Stellenwert gewonnen. Dieser Imagegewinn ist darauf zurückzuführen, dass Open Source Software in Punkto Qualität, Verläßlichkeit und Sicherheit deutlich gegenüber herkömmlicher proprietär entwickelter Software aufgeholt und in gewissen Bereichen sogar überholt hat. Open Source Software hat sich so zu einem technisch als auch wirtschaftlich ernst zu nehmenden Konkurrenten für proprietäre Software entwickelt. Die Ziele der Open Source Bewegung sind, Software jedermann kostenlos mit dem Quellcode verfügbar zu machen, um so eine Weiterentwicklung der Software zu gewährleisten. Dabei sollen alle Entwickler von der Weiterentwicklung anderer profitieren, indem die Weiterentwicklungen wieder kostenfrei zur Verfügung gestellt werden muss. Dies wird durch Open Source Lizenzmodelle, deren bekanntester Vertreter die General Public Licence (GPL) ist, sichergestellt. Mit Hilfe des Urheberrechts wird versucht, die freie Verfügbarkeit der Software im Interesse der Allgemeinheit sicherzustellen, sogenannte „*Copyleft*“. Die Nutzung von Open Source Software bewegt sich daher nicht im rechtsfreien Raum. Von Usern, Entwicklern und Distributoren müssen daher zahlreiche Lizenzvorschriften eingehalten und Sorgfaltspflichten beachtet werden, um etwaige kostspielige Überraschungen zu vermeiden.

Für Open Source Software ist die kostenlose Nutzung, der zeitlich uneingeschränkte Gebrauch, die freie Verfügbarkeit des Source Codes, die freie Veränderbarkeit des Source Codes, die freie Abgabe von Derivaten sowie kein Zugriff auf proprietäre Software bzw. kein Bezug dazu charakteristisch. Nicht zur Open Source Software zählt daher die Public Domain, die Freeware und der Shared Source Code.

RECHTE UND PFLICHTEN

Wird eine Software unter eine Open Source Lizenz gestellt, so bedeutet dies aus urheberrechtlicher Sicht nicht, dass der Urheber auf Verwertungsrechte verzichtet. Aus urheberrechtlicher Sicht wird dem Nutzer eine Werknutzungsbewilligung eingeräumt. Nach der Konstruktion der GPL erwirbt der Nutzer dieses Nutzungsrecht direkt vom Urheber selbst. Inhaltlich erstrecht sich das Nutzungsrecht auf die ausdrücklich erwähnten Verwertungsrechte der Urheber, wie das Vervielfältigungsrecht und das Verbreitungsrecht. Open Source Software kann daher nach Belieben eingesetzt, untersucht und an die eigenen Bedürfnisse angepasst werden. Nicht ausdrücklich genannt ist jedoch das „Making-available“-Recht, also das Recht, Software über das Internet zum Abruf zur Verfügung zu stellen, und das Vermietrecht. Diese werden jedoch in der Regel mitumfasst sein. Nicht durch die Lizenz erscheint die Nutzung von Open Source Software im Rahmen des Application Service Providing gedeckt zu sein.

Als Copyleft-Lizenz enthält die GPL nicht nur die Einräumung von Rechten für den Nutzer sondern sieht auch eine Reihe von Verpflichtungen vor. Die wichtigste Grundregel des Copyleft stellt die Verpflichtung dar, Bearbeitungen nur unter der GPL wieder weiter zu verbreiten. Der Nutzer muss daher bei Weitergabe der von ihm bearbeiteten Software dafür sorgen, dass für die Empfänger die

Open Source Lizenz verbindlich wird. Dadurch wird sichergestellt, dass Open Source Software auch wirklich frei bleibt. Für Entwicklungen, die einem besonderen Schutz bedürfen, ist daher die Verwendung von Open Source Software nicht anzuraten. Eine weitere wichtige Verpflichtung stellt das Lizenzgebührenverbot dar. Für Software, die unter der GPL vervielfältigt und verbreitet wird, dürfen keine Lizenzgebühren verlangt werden. Ein Entgelt darf jedoch für Kopien und für die Übernahme einer Garantie verlangt werden. Darauf basiert das Geschäftsmodell sogenannter Distributoren – wie etwa Red Had -, die Open Source Software für ihre Kunden zu einem Paket zusammenstellen und so den Einsatz von Open Source Software komfortabler machen. Weiters müssen Änderungen im Quelltext gekennzeichnet werden. Für viele Entwickler von Open Source Software liegt der Grund für die Teilnahme an einem Open Source Projekt insbesondere an der damit verbundenen Reputation, die man als bekannter Entwickler genießen kann. Daher verbietet die GPL die Veränderung von Urheberrechtsvermerken.

Ein Verstoß gegen die Lizenzbestimmung führt zu deren Verlust und damit zum Verlust des Rechtes, die Open Source Software weiter zu verwenden.

ERWERB UND HAFTUNG

Beim Erwerb von Open Source Software ist zwischen dem Erwerb der Open Source Software direkt vom Entwickler, etwa durch einen Download über das Internet oder auf einem Datenträger, und dem Erwerb von Open Source Software von einem Distributor zu unterscheiden. Im ersten Fall wird aufgrund der Unentgeltlichkeit des Erwerbes von Open Source Software der Vertrag als Schenkung zu beurteilen sein. Die kaufrechtlichen Gewährleistungsregeln kommen daher nicht zur Anwendung. Erfüllt die Open Source Software in diesem Fall nicht die versprochenen Eigenschaften, so hat der Nutzer keinen bzw. nur einen sehr eingeschränkten Anspruch gegenüber dem Entwickler. Im Falle des Erwerbs einer Distribution entsteht ein Dreiecksverhältnis. Es entstehen Rechtsverhältnisse zwischen Distributor und Nutzer, Distributor und Entwickler sowie Nutzer und Entwickler. Hinsichtlich der Rechtsverhältnisse zwischen Distributor und Nutzer sowie Entwickler und Nutzer liegt aufgrund deren Unentgeltlichkeit jeweils eine Schenkung vor. Kaufvertragliches Gewährleistungsrecht kommt auch hier nicht zur Anwendung. Zwischen Distributor und Nutzer wird jedoch ein Kaufvertrag abgeschlossen. In diesem Fall kommt Kaufrecht zur Anwendung. Es liegt dabei ein einheitlicher Kauf hinsichtlich aller Kaufgegenstände vor, denn der Nutzer erwartet von seiner Distribution eine funktionsfähige Software für sein Geld. Der Distributor hat nach den kaufrechtlichen Vorschriften Gewähr zu leisten.

In beiden Fällen sind jedoch die allgemeinen Prinzipien der Vertrags- und Deliktshaftung zu beachten, die eine Ersatzpflicht für schuldhaft verursachte Schäden vorsehen, etwa die Löschung von Daten durch fehlerhafte Software. Die GPL sieht deshalb einen weiten Haftungsausschluss vor, um die Entwickler vor Ansprüchen zu schützen. Dieser ist aber nur dann wirksam, wenn der Nutzer bei Vertragsabschluss die konkrete Möglichkeit hat, die GPL einzusehen, etwa durch einen deutlichen Hinweis auf der Downloadseite. Der weitgehende Gewährleistungs- und Haftungsausschluss wird jedoch gemäß § 879 ABGB zumindest beim Erwerb einer Distribution unzulässig sein. Ein Haftungsausschluss ist nur für fahrlässiges Handeln möglich. Für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit scheidet dieser regelmäßig aus.

Der Nutzer muss daher gerade in sensiblen Bereichen – sofern er Open Source Software nicht über eine Distribution erwirbt – entscheiden, ob er trotz fehlender Gewährleistung und Haftung des Entwicklers Open Source Software einsetzen möchte. Auch wenn es um den Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen bzw. um den Schutz von Investitionen geht, ist der Einsatz von Open Source Software nicht optimal. Demgegenüber hat Open Source Software den Vorteil, dass diese nahezu uneingeschränkt kostenlos genutzt, untersucht und auch den individuellen Bedürfnissen angepasst werden kann.